



Freiwillige Feuerwehr Samtgemeinde Ahlden



Dienstanweisung

der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Ahlden
zur einsatzbezogenen **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Umgang mit Presse- und Medienvertretern

Auskünfte an Presse- und Medienvertreter, an die Bevölkerung und sonstige Instanzen werden ausschließlich durch

- den Einsatzleiter,
- die Ortsbrandmeister oder
- Gemeindebrandmeister oder
- einen bestellten Feuerwehr-Pressesprecher

gegeben.

Bestellter Feuerwehr-Pressesprecher ist, wer hierzu vom Gemeindebrandmeister ernannt worden ist.

Im Einzelfall können die oben genannten Funktionsträger weitere Kameraden explizit mit dieser Aufgabe betrauen. Solche Aufträge erlöschen mit Erledigung des Einzelfalls.

Bei Anfragen seitens der Presse ist höflich und in geeigneter Weise, ggf. mit Angabe einer Telefonnummer, auf die zuvor genannten Personen zu verweisen. Um ein einheitliches Aussagebild zu erreichen, wird der zuständige Pressesprecher über jegliche an die Medien gegebene Information umgehend in Kenntnis gesetzt, sofern sie von anderen Funktionsträgern gegeben wurden.

Die lokale/überlokale Presse wird entsprechend der Vorgaben dieser Dienstanweisung bei definierten Alarmstichwörtern durch den Kreis-Pressesprecher oder den Pressesprecher über Einsatzsituationen informiert. Es sind lediglich die Alarmmeldung und der Einsatzort ohne personenbezogene Daten mitzuteilen. Die „Ergänzenden Hinweise Presseinformation“ dienen hierzu als Grundlage. Ab definierten Alarmierungsstufen ist zwingend zu beachten, dass gemäß dieser „Ergänzenden Hinweise Presseinformation“

- nicht an Einsatzstellen anwesende Medien und

- einzelanfragende Medien

ausschließlich zeitgleich Informationen erhalten, im Regelfall über den Kreis-Pressesprecher.

Sollten Medien während Einsatztätigkeiten bei den Kreis-Pressesprechern oder der Einsatzleitung anfragen, ist lediglich die Alarmmeldung sowie der Einsatzort des Einsatzes zu bestätigen. Weitere Auskünfte werden nicht gegeben. Im Rahmen von Anfragen bei einzelnen Feuerwehrangehörigen ohne Funktionsauftrag „Medienarbeit“ ist ohne inhaltliche Hinweise gemäß I. zu verfahren.

II. Verbot von Bildaufzeichnungen an Einsatzstellen ohne Auftrag

Feuerwehrangehörigen sind Foto- und Videoaufzeichnungen des Einsatzgeschehens mit privatem Handy, Videokamera oder Fotokamera generell untersagt.

Die Dokumentation eines Einsatzes mit einer Kamera jedweder Art obliegt den unter Nr. I, Absatz 1, genannten Feuerwehrangehörigen oder Einsatzabschnittsleitern und wird von diesen durchgeführt oder angeordnet. Bildaufzeichnungen während der Feuerwehreinsätze durch Feuerwehrangehörige ohne Auftrag sind somit untersagt; die Weitergabe solcher Aufzeichnungen ohne Auftrag an Dritte ist verboten und kann disziplinarisch geahndet werden.

III. Feuerwehr-Pressesprecher

Bestellte Feuerwehr-Pressesprecher sind als Stabsfunktion direkt dem Gemeindebrandmeister o. V. i. A. unterstellt. An Einsatzstellen in dieser Funktion tätig, unterstehen sie direkt dem Einsatzleiter, das jederzeitige Weisungsrecht des Gemeindebrandmeisters bleibt unberührt. Sie informieren die Medien und die Bevölkerung in Mittel und Umfang Lageabhängig.

Der zuständige Pressesprecher wird bei bestimmten Alarmstufen von der Leitstelle (FRL) mittels DME gemäß AAO alarmiert. Im informellen Alarmfall entscheidet er im eigenen Ermessen, ob er sich zur Einsatzstelle begibt bzw., ob und welche Maßnahmen zu veranlassen sind. Auf Anforderung von Einsatzleitung, Ortsbrandmeister oder Gemeindebrandmeister erlischt dieses eigene Ermessen.

An Einsatzstellen tätige Feuerwehr-Pressesprecher arbeiten in inhaltlicher Abstimmung und im Einvernehmen mit Einsatzleitung/ Ortsbrandmeister/ Gemeindebrandmeister.

„Feuerwehr-Pressesprechern im Einsatz“ ist der Zugang zu allen Bereichen der Einsatzstelle zu ermöglichen, sofern dies nicht Eigengefährdung oder eine Beeinträchtigung des Einsatzablaufs verursacht.

Der zuständige Feuerwehr-Pressesprecher führt situationsabhängig eine enge Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung, dem Kreisfeuerwehr-/ sowie Polizei-Pressesprecher herbei. Soweit sinnvoll, werden Geschädigte, Eigentümer, andere am Einsatz oder Schadenereignis Beteiligte oder deren Beauftragte in diese Abstimmung einbezogen. In Einzelfällen kann auch eine Abstimmung mit weiteren Stellen erforderlich bzw. sinnvoll sein.

Ein an einer Einsatzstelle trägt der Feuerwehr-Pressesprecher zur Kennzeichnung im Regelfall eine grüne Funktionsweste mit der Aufschrift „Pressesprecher“.

Bei Bedarf kann im Einzelfall von der Einsatzleitung auch der Kreisfeuerwehr-Pressesprecher bei der Leitstelle angefordert werden.

Der Feuerwehr- und Kreis-Pressesprecher arbeitet gemäß Auftrag der Einsatzleitung unterstützend und nur nach besonderem Auftrag eigenständig.

Die Kreisfeuerwehr-Pressesprecher verfügen über eine besondere fachliche Ausbildung sowie über eine umfangreiche, in speziellen Einsatzkoffern, bereitgehaltene Sonderausrüstung.

Ergänzende Hinweise „Presseinformation“

I. Information bei Einsätzen

Bei allen Einsätzen ist die Öffentlichkeit nach Einsatzende, in Einzelfällen auch während des Einsatzes über den Einsatz zu informieren.

- Folgende Informationen sollten grundsätzlich bei Einsatzmeldungen enthalten sein: Alarmierungszeitpunkt, bestätigtes Alarmstichwort, beteiligte Einheiten, Anzahl der eingesetzten Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge, Kurzbeschreibung der vorgefundenen Lage und der Einsatzmaßnahmen, ggf. Hinweis auf besondere Umstände, Einsatzende-Uhrzeit. Situationsabhängig ist über weitere Angaben zu entscheiden.
- Versendete Informationen sind nicht mehr rückholbar (ähnlich einer E-Mail). Spätere Berichtigungen können nur durch eine zweite Nachricht mit Berichtigungstext erfolgen. Berichtigungsnachrichten stehen parallel sichtbar zu den ursprünglichen, ggf. fehlerhaften Meldungen.
- Sämtliche Datenschutzbestimmungen sind zu beachten. Eigennamen von betroffenen Firmen, etc. dürfen nur dann genannt werden, wenn sie im Einsatzzusammenhang ohnehin öffentlich bekannt und bereits in Berichterstattungen genannt werden oder wenn ein berechtigtes öffentliches Interesse daran besteht. Eigennamen von privaten betroffenen Personen dürfen im Regelfall nicht genannt werden; Ausnahmen bedürfen der sorgfältigen Einzelfallprüfung, ggf. auch Abstimmung mit anderen Stellen (z.B. Gemeindebrandmeister oder Polizei-Pressestelle).
- Bei Verwendung von Fotomaterial sind amtliche Fahrzeugkennzeichen, ggf. Werbeaufschriften oder ähnliches unkenntlich zu machen bzw. bereits bei der Fotoerstellung deren Sichtbarkeit im Bildausschnitt zu vermeiden. Bildmaterial, welches Einsatzsituationen in nicht-öffentlich einsehbaren Grundstücksbereichen zeigt oder in Innenräumen aufgenommen wurde, darf nur mit Zustimmung von Eigentümern, Nutzern oder deren Beauftragten veröffentlicht werden. Bildmaterial,

welches Betroffene oder Dritte erkennbar zeigt, wird grundsätzlich von der Feuerwehr nicht veröffentlicht.

- Bei Fotoerstellung ist die Feuerwehrtätigkeit möglichst aktiv helfend zu zeigen. Bilder, die Feuerwehrangehörige betont passiv darstellen (z.B. wartende oder sich sitzend erholende Feuerwehrangehörige, etc.), sollen nicht veröffentlicht werden. Bei der Auswahl ist die mögliche öffentliche Wirkung, ggf. auch mögliche Reaktion Dritter, unbedingt zu bedenken. Grundsätzlich wird die Veröffentlichung von Einsatzfotos aber erwünscht und begrüßt.
- Informationen zu finanziellen Schadenshöhen oder Brandursachenermittlungen, etc. gehören nicht zu den Aufgaben der Feuerwehren und sind zu unterlassen. Bei allen Informationen ist zu beachten, dass ausschließlich im Rahmen der eigenen Zuständigkeit informiert wird.
- Bei Bedarf sollte eine vorherige Abstimmung mit anderen Zuständigen, z.B. der Polizei-Pressestelle, erfolgen. Ebenso sind wahrscheinliche, aber nicht sichere Teilinformationen, nicht zu berücksichtigen; Spekulationen dürfen nicht veröffentlicht werden. Ebenso dürfen Vorwürfe, Vorhaltungen, Unterstellungen; etc. nicht enthalten sein. Extrem seltene Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen Anweisung durch den Gemeindebrandmeister oder dessen Vertreter im Amt.
- Hilfreiche Verweise auf bereits veröffentlichte Informationen anderer, z.B. der Polizei-Pressestelle, sind zulässig, aber als Verweise explizit zu kennzeichnen.
- Die Formulierungen sind sachlich, seriös und ohne Wertungen zu wählen. Deren Einfluss auf Würde und Ansehen der Organisation Feuerwehr in der Öffentlichkeit ist gebührend zu beachten. Dies gilt auch für grammatikalische Formulierungen und Satzbauzusammenhänge. Die Formulierungen sollen in möglichst kurzen Sätzen und leicht verständlich erfolgen.

Soweit Tageszeit oder Wochentag bzw. die individuelle Lage es als sinnvoll erscheinen lassen, so sind während des Einsatzes vom Einsatzleiter bzw. Pressesprecher zusätzlich die Lokalmedien zu informieren, im Regelfall telefonisch.

II. Information bei besonders medienrelevanten Einsätzen

Bei besonders medienrelevanten Einsätzen sind das Informationsbedürfnis und Informationsrechte von Medien, Bevölkerung und anderen Stellen besonders zu beachten.

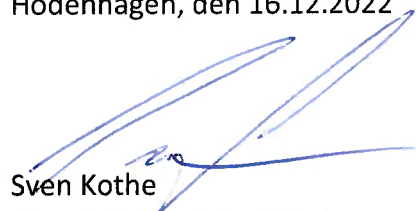
Einzelfallabhängig sind besondere Maßnahmen erforderlich. Soweit die Medieninformation Bestandteil der Einsatzmaßnahmen bzw. der Einsatztaktik ist (z.B. bei Warnmeldungen, Verhaltenshinweisen, Lenkungsmaßnahmen, Entwarnungen, etc.), kann die Einstellung solcher Hinweise nach Beauftragung durch oder im Einvernehmen mit der Einsatzleitung auch durch die Kreisleitstelle erfolgen. Je nach Beurteilung des Einzelfalls ist eine Radioverbreitung via Radio EN durch die Leitstelle möglich.

Besonders medienrelevante Einsätze sind:

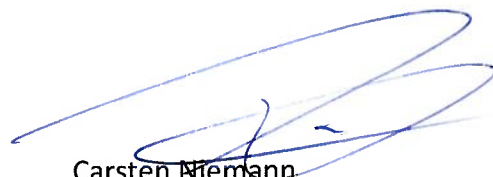
- ABC Einsätze mittel/groß
- Ölunfall groß/ausl. Treibstoff
- Brandeinsätze ab Feuer 3
- Person in Wasser
- Bombenfund
- Spektakuläre Tierrettungen (Pferderettungen, etc.)
- Brand Gefahrgut
- Einsatz/Unfall mit Todesfolgen
- Technische Hilfeleistung ab Hilfe 2
- Einsätze mit verletzten Feuerwehrangehörigen
- VU auf verkehrsbeeinträchtigten Straßen (Bundesstraße/BAB)
- Explosion/Einsturz
- VU mit Busbeteiligung
- Flugzeugabsturz
- Zugunglück/-unfall
- Notlandung eines Flugkörpers
- Einsätze von großem öffentlichen Interesse
- Großübungen
- Leichenfund
- Sonderlagen
- Ölspuren groß

Diese Dienstanweisung tritt mit Veröffentlichung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Ahlden vom 15.12.2022 in Kraft.

Hodenhagen, den 16.12.2022



Sven Kothe
Gemeindebrandmeister



Carsten Niemann
Samtgemeinde Bürgermeister